

Amtsblatt der Stadt Merseburg



Bekanntmachungen

Sondersitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 15.05.2014, 17:00 Uhr, Sitzungssaal der Stadtverwaltung Merseburg, Lauchstädter Straße 1-3

Vorgesehene Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Beginn der Sitzung
- 1.1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3 Bestätigung der Niederschrift der 31. Sitzung vom 10.04.2014
2. Beratungen in öffentlicher Sitzung
- 2.1 Beitragssatzung für Altanschlussnehmer des AZV Merseburg Anordnungsverfügung der Kommunalaufsicht des Landkreises 014/MV/14
- 2.2 Anfragen und Anregungen der Ausschussmitglieder

gez. Bühligen
Ausschussvorsitzender

Wahlbekanntmachung der Stadt Merseburg zu den Kommunalwahlen und zu der Wahl zum Europäischen Parlament am 25.5.2014 und ggf. Stichwahl der Landrätin/ des Landrates am 15.6.2014

1. Am 25.5.2014 finden in Sachsen-Anhalt die **Kommunalwahlen** und in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt. In Merseburg wird am 25.5.2014 der Kreistag, die Landrätin/ der Landrat, der Stadtrat Merseburg und in den Ortschaften Meuschau, Beuna (Geiseltal), Geusa und Trebnitz der Ortschaftsrat gewählt.

Am 15.6.2014 findet die ggf. notwendig werdende Stichwahl **der Landrätin/ des Landrates** statt. Diese Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt **Merseburg bildete 21 Wahlbezirke (sowie die dazugehörigen 21 Wahllokale)** und für die Kommunalwahlen zusätzlich drei Briefwahlvorstände für den 25.5.2015 und einen Briefwahlvorstand ggf. für den 15.6.2014.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 30.4.2014 für die Kommunalwahlen und bis spätestens 4.5.2014 für die Europawahl zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal/ der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die o.g. drei Briefwahlvorstände für Merseburg treten zur Auszählung / Ergebnisermittlung des Briefwahlergebnisses der Kommunalwahlen für die Stadt Merseburg am Wahltag um 15.00 Uhr in Merseburg zusammen (am 25.5.2014 Ort: Ständehaus, E.-Schumann-Saal und S.-Berger-Saal im Erdgeschoss, Wilmowskizimmer im Obergeschoss, Oberaltenburg 2, Merseburg und **ggf. am 15.6.14:** Altes Rathaus, Burgstr.1, Merseburg).

Ab 18.00 Uhr erfolgt die Auszählung des Briefwahlergebnisses.

Der Kreiswahlleiter bildete für die Auszählung / Ergebnisermittlung der Briefwahl für die Europawahl 8 Briefwahlvorstände (Ort: Domgymnasium, Domplatz 4, 06217 Merseburg), welche am Wahltag ab 16.00 Uhr zusammen treten. Die Tätigkeit aller Wahlvorstände ist öffentlich.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahllokales /des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel für die o.g. entsprechende Wahl ausgehändigt.

Jeder Wähler hat für die **Wahl zum Europäischen Parlament eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Jeder Wähler erhält für die **Kommunalwahlen in Merseburg** folgenden Stimmzettel (soweit er wahlberechtigt ist):

- einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl **der Landrätin/ des Landrates des Landkreises Saalekreis** enthält,

Zu der Wahl Landrätin/ Landrat haben die Wahlberechtigten jeweils **eine Stimme**.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er die Stimme einem einzigen Bewerber / einer einzigen Bewerberin geben kann. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten soll.

Jeder Wähler erhält für die **Kommunalwahlen in Merseburg** weiterhin folgende Stimmzettel (soweit er wahlberechtigt ist):

- einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl **des Kreistages im Landkreis Saalekreis** enthält,
- einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die **Wahl des Stadtrates Merseburg** enthält,
- die Wahlberechtigten von Meuschau erhalten zusätzlich einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die **Wahl des Ortschaftsrates Meuschau** enthält,
- die Wahlberechtigten von Beuna (Geiseltal) erhalten zusätzlich einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die **Wahl des Ortschaftsrates Beuna (Geiseltal)** enthält.
- die Wahlberechtigten von Geusa erhalten zusätzlich einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die **Wahl des Ortschaftsrates der Ortschaft Geusa** enthält.
- die Wahlberechtigten von Trebnitz erhalten zusätzlich einen Stimmzettel, der die zugelassenen Wahlvorschläge für die **Wahl des Ortschaftsrates Trebnitz** enthält.

Zu diesen o.g. Kommunalwahlen haben die Wahlberechtigten jeweils **drei Stimmen**. Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er alle drei Stimmen einem einzigen Bewerber / einer einzigen Bewerberin geben kann oder er kann die drei Stimmen aber auch auf mehrere Bewerber / Bewerberinnen desselben Wahlvorschlages oder verschiedener Wahlvorschläge verteilen, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Der Wähler gibt seine drei Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem sie gelten sollen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler unbeobachtet in einer Wahlzelle des Wahllokales / des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wer einen **Wahlschein für die Wahl zum Europäischen Parlament** hat, kann an der Wahl in dem Landkreis Saalekreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei den **Kommunalwahlen** (das sind verbundene Wahlen) gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die der Antragsteller wahlberechtigt ist!

- Wer einen Wahlschein für die o.g. Kommunalwahlen in der Stadt Merseburg hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal der Stadt Merseburg oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Die Wahlberechtigten mit Wahlschein, welche in den Ortschaften Meuschau, Beuna / Geiseltal oder Trebnitz leben, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen, da für die jeweilige Ortschaftsratswahl nur ein Wahllokal zur Verfügung steht. Die Wahlberechtigten mit Wahlschein, welche in der Ortschaft Geusa leben, können an der Wahl durch Wahlschein in einem der zwei Wahllokale der Ortschaft Geusa oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte (der entsprechende Antrag befindet sich auf der Rückseite der jeweiligen Wahlbenachrichtigung), muss sich von der Wahlbehörde der Stadtverwaltung Merseburg (Bürger- und Ordnungsamt, Wahlbüro, Altes Rathaus, Burgstr.1, Merseburg) die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Wahlumschläge sowie die amtlichen Wahlbriefumschläge beschaffen. Die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln (in verschlossenem Wahlumschlag für Kommunalwahlen bzw. in verschlossenem Stimmzettelumschlag für Europawahl) und dem der jeweiligen Wahl entsprechenden unterschriebenen Wahlschein sind so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

gez. Bothe
Merseburg, d. 7.5.2014
Gemeindevahlleiter

Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,
Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, oberbuergemeister@merseburg.de
Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,
pressestelle@merseburg.de Amtsblatt unter www.merseburg.de